

# Steuer NEWS



© thongsee - Fotolia.com

**Neu 2011:** Keine Spezialvollmacht mehr in bestimmten Fällen.

## Nachweis bei Warenabholung

### Nachweis beim Abholen von Waren

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet. Sie sind unter anderem dann steuerfrei, wenn die Waren **nachweislich** in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden. Der Nachweis, der zu erbringen ist, hängt ab von der Art und Weise, wie der Gegenstand ins Ausland gebracht wird (z.B. durch Versand oder Abholung).

### Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Wird die Ware durch einen Beauftragten abgeholt, ist es die Aufgabe des Lieferanten, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die mit ihm in Kontakt tretende Person dazu berechtigt ist, die Ware abzuholen. Allein die Kopie eines Reisepasses reicht dazu nicht aus. Es müssen noch eine Reihe anderer Nachweise erbracht werden. Der Abholer muss **schriftlich erklären**, dass er den **Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern** wird. In einer **Spezialvollmacht** muss erklärt werden, dass der **Abholende dazu berechtigt ist, die Ware abzuholen**.

Weiters muss aus dieser Vollmacht auch die **Identität des Abholenden hervorgehen**. Es muss die jeweilige Funktion des

Abholers in Bezug auf die konkrete Lieferung (Leistungsempfänger, unselbständiger Erfüllungsgehilfe oder selbständiger dritter Unternehmer) eindeutig festgestellt werden können.

### Keine Spezialvollmacht

Diese strengen Vorschriften wurden nun ein wenig gelockert. Ab heuer wird keine Spezialvollmacht mehr benötigt

- wenn z.B. Geschäftsbeziehungen über einen längeren Zeitraum gleich laufen
- bei der Abholung durch einen Dienstnehmer
- bei Teillieferungen

In diesen Fällen muss jedoch aus weiteren Unterlagen hervorgehen, dass der Lieferant über die bloße Vorlage von Geschäftspapieren bzw. einer solchen allgemeinen Vollmacht hinausgehend mit dem Leistungsempfänger in Kontakt getreten ist und mit diesem die jeweiligen Modalitäten der Warenabholung vereinbart hat. Im Zweifel wird der konkrete Einzelfall geprüft.

Wird die Ware durch einen Frachtführer, Verfrachter oder Spediteur abgeholt, muss kein Nachweis der Beauftragung erbracht werden. Es liegt eine Versendung vor.

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Derzeit liegt der Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2011 vor. Es wird einige Änderungen geben. Bereits in Kraft sind die Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz. Seit 1.5.2011 gilt das neue Sozial- und Lohn-Dumpinggesetz.

Weiterhin abzugsfähig bleiben Vorauszahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen – trotz eines gegenteiligen Urteils des Unabhängigen Finanzsenats Wien.

Per E-Mail versandte Verträge, die mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind gebührenpflichtig.

Falls Ihr betrieblich genutztes Gebäude älter als zehn Jahre ist, können Sie eine Förderung zur thermischen Gebäudesanierung beantragen.

Das Nachdenken über Risikomanagement lohnt sich. Risikomanagement kann auch Ihr Rating bei der Bank verbessern.

### Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:  
[www.schmolzmueeller-partner.at](http://www.schmolzmueeller-partner.at)

## WEITERE INHALTE

- |       |   |
|-------|---|
| Seite |   |
| 2     | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Abgabenänderungsgesetz 2011</li> <li>› Sozialversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben</li> </ul>                     |
| 3     | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Vertrag per Mail ändert nichts an der Gebührenpflicht</li> <li>› Förderung von thermischer Gebäudesanierung</li> </ul> |
| 4     | <ul style="list-style-type: none"> <li>› Änderungen im Arbeitsrecht</li> <li>› Risikomanagement in Unternehmen</li> <li>› Steuertermine und VPI</li> </ul>      |

Durch das **Abgabenänderungsgesetz 2011** wird es unter anderem zu Änderungen im Einkommen-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz kommen.

## Abgabenänderungsgesetz 2011

Das Finanzministerium plant ein Abgabenänderungsgesetz 2011. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Inhalte. Die Gesetzeswerdung ist noch abzuwarten.

### Begünstigte Auslandsmontage

Die derzeitige Übergangsregelung wird bereits ab 2012 durch eine dauerhafte Lösung ersetzt. Diese sieht nun Folgendes vor:

- **Steuerfrei** werden **50 % der Einkünfte** aus dem laufenden Arbeitslohn.
- Dieser Betrag darf jedoch monatlich **75 %** der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) maßgeblichen **Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten** (2011: monatlich 75 % von € 4.200,00).

Weiters werden **strenge Voraussetzungen** definiert, in welchen Fällen die Begünstigung zur Anwendung kommt, z.B. wenn:

- die Tätigkeit im Ausland unter erschwerenden Umständen (z.B. Gesundheitsgefahr) geleistet wird
- der Einsatzort mehr als 600 km Luftlinie von Österreich entfernt liegt

### Absetzbarkeit von Spenden

Die Absetzbarkeit von Spenden wird auf **Tierheime, Umweltschutzorganisationen und Feuerwehren** ausgeweitet.

### Strafen

**Strafen, Geldbußen und Abgabenerhöhungen** sind ausdrücklich steuerlich **nicht** als Betriebsausgabe oder Wer-

bungskosten **abzugsfähig**.

### Steuerbefreiung für Portfoliodividenden

Künftig sollen **Dividenden** aus diesen Beteiligungen sowohl aus dem EU/EWR-Raum als auch aus **Drittstaaten** von der Körperschaftsteuer **befreit** sein.

### Übergang der Steuerschuld

Künftig sollen auch **Lieferungen, die ein ausländischer Unternehmer in Österreich erbringt, dem Reverse-Charge-System** unterworfen sein.

### Beispiel:

*Ein deutscher Möbelhändler verkauft und liefert Möbel an einen österreichischen Unternehmer auf einer Messe in Wien. Es liegt eine inländische Lieferung vor. Nach geltender Rechtslage hat der österreichische Unternehmer die Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen. Für diese Fälle soll künftig auch das Reverse-Charge-System gelten. Würde der deutsche Unternehmer die Ware von Deutschland aus liefern, läge eine innergemeinschaftliche Lieferung vor, die von dieser Änderung nicht betroffen ist.*

Bei Eintritt zu Veranstaltungen bleibt zukünftig die Steuerschuld beim Leistungserbringer. Solche Veranstaltungen sind z.B. Messen, Ausstellungen, Seminare, Konzerte und Konferenzen.

Nach derzeitigem Stand werden die meisten Änderungen mit 1.1.2012 in Kraft treten.

## Sozialversicherungsbeiträge als Betriebsausgaben

Gemäß dem Zufluss-Abfluss-Prinzip sind Ausgaben (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) grundsätzlich in dem Jahr als Betriebsausgaben abzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Bei manchen Zahlungen am Jahresende ist es jedoch nicht eindeutig, in welchem Jahr sie als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen.

### ENTSCHEIDUNG DES UNABHÄNGIGEN FINANZSENATS WIEN

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Wien hat letztes Jahr eine Entscheidung über die Absetzbarkeit von im Voraus gezahlten Beiträgen zur Sozialversicherung getroffen. In diesem Fall hatte ein Arzt kurz vor Jahresende die im nächsten Jahr fällig werdenden GSVG-Beträge berechnet und an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überwiesen.

Damit die Vorauszahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden darf, darf sie nicht willkürlich erfolgen. Das heißt, es müssen vernünftige wirtschaftliche Gründe für die Zahlung vorliegen. In diesem Fall war die Zahlung sehr sorgfältig geschätzt worden, da sie nur geringfügig von der später erhaltenen Verschreibung abwich. Der Unabhängige Finanzsenat anerkannte diese Zahlung trotzdem nicht als Betriebsausgabe mit der Begründung, dass über Antrag jederzeit eine Rückzahlung des Betrages möglich war. Laut dem Unabhängigen Finanzsenat ist dem Arzt daher die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über die Zahlung **nicht verloren gegangen**.

### KEINE ÄNDERUNG DER ALTEN REGELUNG

Trotz dieses Urteils halten die Einkommensteuer-Richtlinien aber weiterhin an der alten Regelung fest. Das bedeutet, die Vorauszahlung einer zu erwartenden Nachzahlung von GSVG-Pflichtbeiträgen ist **auch in Zukunft als Betriebsausgabe absetzbar**, sofern sie **sorgfältig geschätzt** wird. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass diese bisherige Regelung ungeachtet der Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats auch zukünftig gilt.



# Vertrag per Mail ändert nichts an der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig im Sinne des Gebührengesetzes sind Rechtsgeschäfte, wenn eine Urkunde errichtet wird, die im Gebührengesetz ausdrücklich erwähnt und von den Vertragsparteien unterzeichnet wird. Solche Urkunden stellen Mietverträge dar und sind daher rechtsgeschäftsgebührenpflichtig.

Die Gebühr muss der Vermieter selbst berechnen und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuer und Glücksspiel abführen. Sie beträgt **1 % des 3-fachen Jahresbruttomietzinses**. Bei befristeten Mietverträgen ist die Gebühr abhängig von der jeweiligen Laufzeit des Vertrags. Dient eine Wohnung oder ein Haus ausschließlich Wohnzwecken und wird ein **befristeter Mietvertrag** abgeschlossen, beträgt die Gebühr **1 % der Vertragsdauer**, höchstens aber 1 % des 3-fachen Jahreswerts.

Ein Rechtsanwalt wollte diese Gebühr umgehen. Er hat den Mietvertrag zwar schriftlich abgeschlossen, aber per E-Mail mit einer elektronischen Signatur versandt und nicht ausgedruckt. Der Rechtsanwalt war der Meinung, dass damit keine

Urkunde im Sinne des Gebührengesetzes entstanden sei. Der Unabhängige Finanzsenat Linz gab dieser Meinung Recht und entschied zugunsten des Rechtsanwaltes. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung des UFS jedoch aufgehoben.

Der VwGH stellte fest, dass das Beisetzen einer **sicheren elektronischen Signatur**

**einer händischen Unterschrift gleichgesetzt** ist. Das Ausdrucken der Urkunde stellt keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld dar. Papier in diesem Sinne kann jeder Stoff sein, der eine Schrift tragen kann. Ein Bildschirm kann eine E-Mail lesbar machen und ist daher als solch ein Stoff oder Papier anzusehen.

**Das Ausdrucken der Urkunde** stellt keine Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenschuld dar.



© Paul Moore - Fotolia.com

## FÖRDERUNG VON THERMISCHEN GEBÄUDESANIERUNGEN

Seit Ende März können Unternehmer für **betrieblich genutzte Gebäude** eine Förderung für thermische Gebäudesanierung beantragen, sofern Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes getroffen werden. Gefördert werden z.B.

- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches,
- Dämmung der Außenwände,
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens,
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren,
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes,
- Verschattungssysteme zur Reduzierung

des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außen liegende Systeme, die zumindest 50 % der transparenten Flächen Richtung Süd/West/Ost verschatten).

Die Förderung wird **unabhängig von der Investitionshöhe** gewährt. Die Förderungshöhe ist abhängig von der erzielten Sanierungsqualität bzw. dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderung für den Heizwärme- und Kühlbedarf für die jeweilige Gebäude-Kategorie. Der Förderungssatz beträgt **15 - 35 %** der umweltrelevanten Investitionskosten. Nähere Informationen hierzu bietet: [http://www.umweltfoerderung.at/uploads/20110221\\_infoblatt\\_sanierungs-offensive\\_betriebe.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/20110221_infoblatt_sanierungs-offensive_betriebe.pdf)

### VORAUSSETZUNGEN:

- Das **Gebäude** muss **älter als zehn Jahre** sein. Die **Baubewilligung** muss **vor dem 1.1.2001** ausgestellt worden sein.
- Der Antrag muss **vor Baubeginn bzw. Liefertermin** elektronisch und **spätestens bis zum 30.9.2011** gestellt werden.

Zur Beantragung der Förderung benötigt man:

- einen **Energieausweis**
  - eine technische Beschreibung der Sanierungsmaßnahme (Baubeschreibung, Bestands- oder Einreichpläne, Zeitplan)
  - eine technische Beschreibung geplanter Kombinationsprojekte
- Diese Unterlagen müssen ebenfalls in elektronischer Form eingebracht werden.

TIPP

Stand: 07.04.2011

**Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

**SCHMOLLMÜLLER**  
PARTNER STEUERBERATUNGS  
GESELLSCHAFT MBH

Seit 1.5.2011 gilt das neue **Lohn- und Sozialdumping-Gesetz**.

## Änderungen im Arbeitsrecht



© DPM - Fotolia.com

Mit der Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes und dem neuen Lohn- und Sozialdumping-Gesetz kam es zu einigen Änderungen im Bereich Arbeitsrecht.

### Arbeitsverfassungsgesetz Kündigung

Bisher musste der Betriebsrat fünf Tage zuvor von der Kündigungsabsicht informiert werden. Diese Frist wurde auf eine Woche verlängert. Weiters wurde auch die Frist für die **Anfechtung einer Kündigung durch den Arbeitnehmer** von einer auf **zwei Wochen** verlängert. Bei Arbeitnehmern, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr überschritten hatten, sind Kündigungsanfechtungen wegen Sozialwidrigkeit erst bei Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres zulässig.

### Wahlrecht Betriebsrat und Jugendvertrauensrat

Das **passive Wahlrecht** bei der **Betriebsratswahl** wurde von 19 Jahren auf das **vollendete 18. Lebensjahr** herabgesetzt. Das Wahlalter zur Wahl des **Jugendvertrauensrats** wurde auf **21 Jahre** angehoben. Das gilt sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht. Ein untätiger Wahlvorstand kann leichter abgewählt werden.

### Prämien

Der Betriebsrat hat **bei leistungs-**

**bezogenen Prämien und Entgelten keine zwingende Mitbestimmungspflicht mehr.** Akkord- und akkordähnliche Löhne bleiben weiterhin mitbestimmungspflichtig.

### Lohn- und Sozialdumping-Gesetz

Eine weitere Änderung im Bereich Arbeitsrecht ist das beschlossene Lohn- und Sozialdumping-Gesetz. Ab **1.5.2011** ist **Unterentlohnung eine strafbare Handlung**. Jeder Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer unter dem Kollektivvertrag bezahlt, begeht eine strafbare Handlung. Die **Verwaltungsstrafen** für dieses Delikt betragen zwischen **€ 1.000,00 und € 50.000,00**.

### STEUERTERMINE // MAI 2011

Fälligkeitsdatum 16. Mai

USt, NoVA, WerbeAbg.	für März
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für April
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 1. Quartal 2011
EST- und KöSt-Vorauszahlung	für 2. Quartal 2011

### VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
März 2011	3,1	112,7	124,6
Februar 2011	3,0	111,4	123,2
Jänner 2011	2,4	110,6	122,3

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### Risikomanagement in Unternehmen

#### RISIKOMANAGEMENT BESTEHT AUS ZWEI ZENTRALEN ELEMENTEN

- Chancen, die sich dem Unternehmen bieten, sollen erkannt und ein Nutzen daraus gezogen werden.
- Durch eine Analyse der Risiken im Unternehmen wird bewusst mit ihnen umgegangen. Risiken sollen einerseits minimiert werden, andererseits wird versucht, sie zukünftig gezielt zu steuern und zu kontrollieren.

#### RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Risikomanagement sollte sich nicht nur auf bestimmte Abteilungen beschränken, sondern das ganze Unternehmen umfassen.

- **Risikoidentifikation:** In der ersten Phase werden alle Chancen und Risiken systematisch und strukturiert erhoben. Dies geschieht durch Prozesse wie z.B. Brainstorming, standardisierte Befragungen und Prozessanalysen.
- **Risikobewertung:** Die in der letzten Phase erhobenen Risiken werden quantitativ bewertet nach dem „wahrscheinlich eintretenden Schaden“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“. Daraus wird eine Rangordnung der Risiken erstellt.
- **Bestimmen der Gesamtrisiko-Position des Unternehmens:** Es werden die Einzelrisiken miteinander in Verbindung gebracht, um Wechselwirkungen oder gegenseitige Abhängigkeiten zu erkennen. Hier soll z.B. die Wirkung der Risiken auf die GuV und die Bilanz bestimmt werden. Dazu gibt es verschiedene Verfahren. Eine davon ist die Monte-Carlo-Simulation.
- **Steuerung und Kontrolle:** Nun werden Maßnahmen getroffen, z.B. Aufgabe von bestimmten Produkten, Abschluss/Kündigung von Versicherungen, Verbesserung des Brandschutzes oder Erhöhung der Maßnahmen gegen Diebstahl.
- **Berichte:** In regelmäßigen Risikoberichten wird über die Ergebnisse der vorangegangenen vier Phasen berichtet.